

16.06.89

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des
Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/4542 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG)

- Drucksache 11/2275 -

nach Maßgabe der folgenden Änderungen:

1. § 3 wird gestrichen.
2. In § 5 wird Satz 3 gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „... erfolgreich abgeschlossene Ausbildung“ die Worte „als Rettungssanitäter“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „... eine Ausbildung“ die Worte „als Rettungssanitäter“ eingefügt.
5. In § 16 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch „September“ ersetzt.

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 54/88

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungs-
assistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.